

Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

30. November 2023

Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

Vom 19.07.2017

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 3 Satz 1 Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250):

§ 1 Beitragspflicht

Das Studierendenwerk erhebt zur Finanzierung seiner gesetzlichen Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag von allen Studierenden, die bei den Hochschulen eingeschrieben sind, auf die sich die Zuständigkeit des Studierendenwerks gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Studierendenwerksgesetzes erstreckt.

§ 2 Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.
- (2) Die Beiträge sind an die für die jeweilige Hochschule zuständige Kasse zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt 85,- Euro je Semester.
- (2) Der Beitrag ist für das Semester auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während dieses Zeitraumes eintritt oder entfällt.
- (3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4 Beitragserlass

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag, der bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu stellen ist, erlassen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Studenten bzw. für die Studentin eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Student bzw. die Studentin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet.
- (2) Der Beitrag wird auf schriftlichen Antrag im Falle einer Einschreibung an mehreren Hochschulen, auf die sich die Zuständigkeit des Studierendenwerks gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Studierendenwerksgesetzes erstreckt, erlassen, wenn der Nachweis über die Beitragszahlung an einer Hochschule vorgelegt wird.

- (3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet ein Ausschuss, dem zwei vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer angehören. Die betroffenen Hochschulen werden unverzüglich unterrichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt hinsichtlich der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg mit Wirkung zum 1. März 2018 und hinsichtlich der anderen Hochschulen mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Sommersemester 2018 anzuwenden.

Hamburg, den 19. Juli 2017

**Studierendenwerk Hamburg
-Anstalt öffentlichen Rechts-**

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

Vom 30.11.2023

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250) zuletzt geändert am 23. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 137):

§ 1 Änderung der Beitragspflicht

Die Zuständigkeit des Studierendenwerks Hamburg wurde durch die Verordnung vom 14. Februar 2023 (HmbGVBl. Nr. 8 S. 71) auf die Berufliche Hochschule Hamburg ausgeweitet.

§ 2 Inkrafttreten

Die in § 1 vorgesehene Änderung tritt hinsichtlich der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) zum 1. März 2024 und hinsichtlich der übrigen Hochschulen zum 1. April 2024 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Sommersemester 2024 anzuwenden.

Hamburg, den 30. November 2023

**Studierendenwerk Hamburg
-Anstalt öffentlichen Rechts-**